

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengennachlaß laut Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 169 33 Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 264 67 und 283 82.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach / Desse, Sudetengau)

64. Jahrgang

Halle (Saale), 20. Oktober 1939

Nummer 43

Was muß der Uhrmacher von den Kriegsverordnungen wissen?

I. Unter welchen Voraussetzungen kann der Uhrmacher für seine Familienangehörigen bei seiner Einberufung zum Wehrdienst eine Unterstützung beantragen?

Wird ein selbständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehender Uhrmacher zum Wehrdienst oder zu einer Dienstleistung einberufen, so übernimmt der Staat die Fürsorge für die Familienangehörigen, soweit diese nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt zu sorgen.

a) Wer hat einen Anspruch auf Unterstützung seiner Familienmitglieder?

Angehörige

1. aller Teile der Wehrmacht,
2. der bewaffneten Teile der ff,
3. des Reichsarbeitsdienstes,
4. des Behördenluftschutzes,
5. der freiwilligen Krankenpflege für die Zwecke der Wehrmacht, soweit diese Personen nicht Wehrmachtsangehöriger sind.

b) Welche Familienmitglieder dieser Gruppen sind als unterstützungsberechtigt anzusehen?

Von diesen Gruppen sind folgende Familienmitglieder unterstützungsberechtigt, soweit sie nicht ihren notwendigen Lebensbedarf auf andere Weise decken können:

1. die Ehefrau des Einberufenen, auch wenn die Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, soweit der Einberufene der Ehefrau Unterhalt zu gewähren hat;
2. die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder und die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindesstatt angenommenen Kinder, schließlich die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen;
3. Enkel, Pflegekinder und die mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder;
4. uneheliche Kinder, soweit der Einberufene die Vaterschaft anerkannt hat oder auf Grund eines vollstreckbaren Titels zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist;
5. alle Verwandten der aufsteigenden Linie, also Eltern, Großeltern usw.;
6. Adoptivellern, wenn sie den Einberufenen, bevor er den Gestellungsbefehl erhalten hat, an Kindesstatt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern;
7. elternlose Geschwister des Einberufenen, die bis zur Einberufung mit dem Einberufenen in einer Haushaltgemeinschaft zusammengelebt haben.

Während die Ehefrau, die ehelichen, die für ehelich erklärten und die an Kindesstatt angenommenen Kinder, sowie die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen grundsätzlich berechtigt sind, eine Unterstützung zu verlangen, ist für die anderen Gruppen von Angehörigen Voraussetzung, daß der Einberufene bis zu seiner Einberufung ganz oder zumindest zum wesentlichen Teile der Ernährer dieser Gruppen gewesen ist.

c) Worin kann die Unterstützung für diese Familienmitglieder bestehen?

Die Unterstützung kann einmal in einer Beihilfe für den notwendigen Lebensbedarf bestehen, ferner in einer Mietbeihilfe, schließlich aber auch in Krankenbeihilfen oder Beihilfen für sonstige sich plötzlich ergebende Notumstände.

Hierbei ist aber stets zu beachten, daß alle diese Unterstützungen nur dann gewährt werden, wenn der Unterstützungsberechtigte nicht den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften oder Mitteln decken kann.

d) Kann auch eine Unterstützung zur Fortführung eines Gewerbebetriebes gezahlt werden?

Ist der Einberufene Unternehmer eines Gewerbebetriebes, so kann er eine Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung oder Erhaltung dieses Betriebes bekommen, soweit ohne die Zahlung dieser Beihilfe die wirtschaftliche Lage des Einberufenen gefährdet ist. Neben einer solchen Beihilfe zur Fortsetzung des Betriebes kann jedoch eine Familienunterstützung nicht gewährt werden. Eine Weiterzahlung der Mietbeihilfe ist aber möglich.

e) Wo können die Unterstützungsansprüche geltend gemacht werden?

Der Einberufene selbst oder die unterstützungsberechtigten Familienangehörigen stellen bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der für den Einberufenen zuständigen Gemeinde mündlich oder schriftlich einen Antrag auf Unterstützung. Hierbei ist zunächst der Gestellungsbefehl oder eine dementsprechende Bescheinigung vorzulegen. Weiter sind die Unterlagen beizubringen, aus denen die Unterstützungsberechtigung hervorgeht, so z. B. Nachweise über das Einkommen des Unterstützungsberechtigten, über die Höhe des Mietszinses, bei Krankheitsfällen die Arztrechnungen usw.

II. Was geschieht in den Fällen, in denen der Gewerbebetrieb oder die Wohnung deshalb geräumt werden müssen, weil sich der Betrieb oder die Wohnung in besonders gefährdeten Gebieten befinden?

a) Wird es im Rahmen des besonderen Einsatzes der Wehrmacht erforderlich, daß gefährdete Gebiete oder Wohngebäude, wie z. B. Grenzzonen, von der Zivilbevölkerung geräumt werden müssen, so gewährt die Räumungs-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939 allen den Personen, die von dieser Räumung betroffen wurden, eine Familienunterstützung.

b) Wo ist dieser Antrag auf Unterstützung zu stellen?

Ein derartiger Antrag wird bei dem Stadt- oder Landkreis gestellt, in dessen Bezirk sich eine der von der Räumung betroffenen Personen aufhält; auch wenn der Aufenthalt nur ein vorübergehender ist.

III. Was geschieht, wenn der Betrieb des Uhrmachers oder Angehörige des Betriebes von der Wehrmacht zu Dienst- oder Sachleistungen herangezogen werden?

a) Besteht eine solche Möglichkeit?

Die durch den besonderen Einsatz der Wehrmacht hervorgerufene Lage kann es erforderlich machen, daß die Wehrmacht selbst oder andere Bedarfsstellen von dem einzelnen Volksgenossen bestimmte Leistungen fordern müssen. Zu diesen Leistungen ist grundsätzlich jeder Deutsche verpflichtet, es sei denn,

1. daß er noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat;
2. daß es sich um eine Mutter von Kindern unter 15 Jahren handelt, mit denen sie in einer häuslichen Gemeinschaft lebt;